

alter sucht PAUL KIRN, 'Zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter' in Arch. UF. 10 (1926), 128—144, die Frage zu beantworten: Ist das Urkundenwesen, Kanzleiorganisation und Registerwesen der ma. Völker, die unmittelbare Fortsetzung der antiken Einrichtungen? Nach ihm stellt sich das Mittelalter, wie dem Historiker, so auch dem Diplomatiker, als eine von immer neuen Rezeptionen ursprünglich antiken Gutes durchsetzte Zeitspanne dar.

W. F.

310. Von den oströmischen Kaiserregesten ist dem ersten Heft (vgl. NA. 46, 325 ff. n. 435) sehr bald ein zweites gefolgt: 'Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit. Reihe A.: Regesten. Abt. I: Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches, bearb. von F. DÖLGER. 2. Teil: Regesten von 1025—1204' (München 1925). Der Eindruck, den dieses zweite Heft macht, ist derselbe, wie der des ersten, vgl. dazu AD. HOFMEISTER im Gnomon 1 (1926) 354—366. Dem mehrfach geäußerten Wunsch, die Ausgaben der MG. außer nach den SS. in Fol. auch nach den maßgebenden neueren Ausgaben zu zitieren, ist im allgemeinen entsprochen worden, doch fehlt in n. 1414 die Neuausgabe der Ann. Marbacen. von BLOCH. Eine Reihe weiterer Nachträge und Berichtigungen werde ich an anderer Stelle geben.

W. H.

311. In Zs. für Schweizer. Geschichte 6 (1926), 1—60 untersucht MAXIME REYMOND 'La charte de saint Sigismond pour Saint-Maurice d'Agaune 515'. Er unterscheidet 2 Teile des Diploms, den Synodalbericht und die eigentliche Urkunde; nach seiner Ansicht sind beide im 9. Jh. überarbeitet; aber während die in St. Maurice aus dem 12. Jh. erhaltene Kopie im Anschluß an das Dipl. Rudolfs III. von Burgund 1017 auch sachliche Veränderungen erfahren hat, beschränkt sich die Überarbeitung, deren Abschrift uns im Turiner Archiv im Cartular von St. Maurice aus dem 14. Jh. erhalten ist, auf formale Änderungen und verdient sachlich das Vertrauen eines authentischen Dokumentes des 6. Jh.

312. In seiner Abhandlung 'Fränkisches Pfalzgrafenzeugnis und Gerichtsschreibertum' in MÖIG. 41 (1926), 46—69 will R. HEUBERGER gegen BRUNNER nachweisen: 1. Das Pfalzgrafenzeugnis richtet sich nicht an die Kanzlei, sondern an den König. 2. Unter den ersten Karolingern wurden die Hofgerichtsurkunden in der Reichskanzlei hergestellt wie unter den Merowingern, nicht